
S 10 RJ 534/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 534/99
Datum	12.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 166/00
Datum	02.07.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 12. September 2000 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 15. 1953 geborene Kläger brach eine im Jahre 1971 begonnene Lehre zum Kraftfahrzeugelektriker ab und war dann nach seinen Angaben von Januar 1972 bis Februar 1976 als Sortierer, bis Juli 1978 als O-Busfahrer, von Januar 1981 bis April 1986 als Lagerarbeiter und Pförtner und von April 1986 bis Oktober 1989 als Datenerfasser, Hausarbeiter und Disponent tätig. Der Kläger gab in der Anlage zum Rentenantrag an, all diese Tätigkeiten habe er aus persönlichen Gründen aufgegeben. Die letzte Tätigkeit als Geschirrspüler von Dezember 1989 bis Juni 1990 hingegen habe aus gesundheitlichen Gründen geendet. Im Jahre 1995 brach er eine Umschulung zum Bürokaufmann aus gesundheitlichen Gründen ab. Von August bis September 1998 durchlief der Kläger im Gefolge der stationären

Behandlung eines postthrombotischen Syndroms ein Heilverfahren.

Am 26. November 1998 beantragte der Klager bei der Beklagten Rente wegen Berufsunfahigkeit/Erwerbsunfahigkeit und gab dazu an, seit 1994 konne er wegen standiger Schmerzen im linken Bein und einer offenen Wunde nicht langer stehen, gehen oder sitzen, so dass er keine Tatigkeiten mehr verrichten konne. Dem Arbeitsamt Potsdam stunde er seit 23. Oktober 1990 fur eine Ganztagsbeschaftigung zur Verfugung, sei jedoch seit 08. Januar 1998 arbeitsunfahig erkrankt. Die Beklagte zog zunachst den Entlassungsbericht uber das Heilverfahren sowie Unterlagen des Medizinischen Dienstes sowie des behandelnde Arztes bei und lie den Klager sodann durch den Chirurgen Dr. Sch. untersuchen. In dem Gutachten vom 25. Januar 1999 berichte dieser uber einen trophischen Ulcus am linken Innenknchel bei Beckenvenenthrombose, der es dem Klager aber erlaube, leichte Tatigkeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen vollschichtig zu verrichten, wenn konsequent ein Kompressionsstrumpf getragen werde.

Gestutzt hierauf lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 01. Februar 1999 den Rentenanspruch des Klagers ab.

Hiergegen richtete sich dessen Widerspruch vom 11. Februar 1999, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 1999 zuruckwies.

Dagegen hat sich die am 19. Juli 1999 beim Sozialgericht Potsdam erhobene Klage gerichtet.

Der Klager hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom

01. Februar 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides

vom 22. Juni 1999 zu verurteilen, ihm antragsgema Rente

wegen Erwerbsunfahigkeit zu gewahren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die Ausfuhrungen in den angefochtenen Bescheiden berufen.

Das Sozialgericht hat zunachst Befundberichte der den Klager behandelnden rzte (Dres. K., L. und N.) eingeholt und sodann den Dermatologen Prof. Dr. N. zum Sachverstandigen ernannt.

In dem am 30. Mai 2000 erstatteten Gutachten stellt der Sachverstandige folgende Diagnosen:

postthrombotisches Syndrom links

multiple Sensibilisierungen u. a. gegen Cetylsterylalkohol, Parabene,

Lexamine C, Kathon CG, Perubalsam, Tolubalsam, Kolophonium,

Clioquinol, Gentamycin, Formaldehyd, Nickel

Beim Klager fanden sich die klassischen Hautzeichen eines so genannten postthrombotischen Syndroms an der aueren Haut, also den Folgen einer Beinvenen- und/oder Beckenvenenthrombose. Die Thrombose der tiefen Beinvenen, die sich in der Folge der Appendektomie gebildet hatte, fuhre, wenn das betroffene Gefa nicht vollig wieder rekanalisiert werde, zu chronischen Stauungserscheinungen im Bereich der abfuhrenden Venen des betroffenen Beines und Ausbildung eines so genannten Umgehungskreislaufes. Ein solches postthrombotisches Syndrom habe hohe sozialmedizinische Bedeutung, da der Betroffene in seiner Arbeitsfahigkeit eingeschrankt sei. Langes Stehen oder auch Sitzen und das Heben von schweren Lasten sei strikt zu vermeiden. Allerdings konnten die Betroffenen viel dazu beitragen, dass die Folgen des postthrombotischen Syndroms deutlich gemindert wurden. Hierzu gehore, dass nachts die Beine so gelagert wurden, dass diese uber dem Herzniveau lagen, damit es zu einer Druckentlastung der Beine komme. Es sei jede Art von uergewicht zu vermeiden und Kompressionsstrumpfe oder Kurzzugbinden mussten einen ueren Druck als Gegendruck zu dem im venosen System erhohnten Druck schaffen.

Beim Klager handele es sich um ein postthrombotisches Syndrom als Dauerzustand, wobei es vorubergehende Phasen der leichten Besserung und Phasen von Verschlechterungen geben werde. Eine wirkliche Verbesserung der Situation sei nicht zu erzielen.

Ausgehend von diesem Gesundheitszustand konne der Klager leichte Arbeiten vollschichtig fur die Dauer eines ublichen Arbeitstages von acht Stunden durchfuhren. Dabei sei unabdingbar zu berucksichtigen, dass keinesfalls in dauerndem Stehen oder unter graerer Hitze a wie in einer Kuche a gearbeitet werde, was beides in der letzten Tatigkeit als Geschirrspaler der Fall gewesen sei. Wie auch im privaten Leben sei es im Berufsleben fur den Klager wichtig, dass ein Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen uber die gesamte Arbeitszeit gewahrleistet sei, wobei das vermeintlich leichte Arbeiten in sitzender Tatigkeit hier eine erhohnte Belastung darstelle. Der Klager sei wegefahig. Laufen wirke sich sogar positiv auf das postthrombotische Syndrom aus.

Mit Urteil vom 12. September 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Zur Begrundung hat es ausgefuhrt, der Klager sei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Er habe keine abgeschlossene Berufsausbildung durchlaufen und im Laufe seines Berufslebens auch keine Tatigkeit verrichtet, die sich deutlich aus dem Kreis der ungelernten Tatigkeiten heraushebe. Auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch könne er leichte Tätigkeiten im Wechsel der
Haltungsarten, wie vom Sachverständigen Prof. Dr. N. beschrieben, vollschichtig
verrichten, so dass weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit vorliege.

Gegen dieses dem Kläger am 06. Oktober 2000 zugestellte Urteil richtet sich
dessen Berufung vom 24. Oktober 2000.

Zum einen, so trägt der Kläger vor, sei er nunmehr mit einem Grad der
Behinderung "GdB" von 50 als Schwerbehinderter anerkannt, dem gemäß
sei seine Erwerbsfähigkeit auf die Hälfte von körperlich, geistig und seelisch
gesunden Versicherten herabgesunken und zum anderen sei er auf dem
Arbeitsmarkt nicht vermittelbar.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 12. September 2000

zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides

vom 01. Februar 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides

vom 22. Juni 1999 zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit und wegen

Erwerbsunfähigkeit zu gewähren und die höhere Rente zu zahlen,

hilfsweise,

ihm Rente wegen Erwerbsminderung ab 01. Januar 2001 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat zunächst neue Befundberichte der behandelnden Ärzte
beigezogen. Der Hautarzt und Allergologe Dr. N. hat am 01. Juni 2000 berichtet, der
Kläger, der ihn zuletzt am 20. Dezember 1999 aufgesucht hatte, habe über ein
so genanntes offenes Bein ohne Abheilungstendenz berichtet. Der Hautarzt und
Allergologe Dr. L. hat unter dem Datum vom 06. Juni 2001 mitgeteilt, der Kläger
habe ihn zuletzt im April 1997 aufgesucht und er habe keine Arbeitsunfähigkeit
festgestellt. Die behandelnde Allgemeinmedizinerin Frau K. hat über eine
Behandlung des Klägers durch sie seit Januar 1992 berichtet; zuletzt habe er sie
am 15. Mai 2001 aufgesucht und über Schmerzen am linken Unterschenkel
infolge des Ulcus und über Rückenschmerzen geklagt. Ob sich die Befunde
erheblich verschlechtert oder gebessert hätten, könne sie nicht beurteilen, da er
selten in die Sprechstunde komme "vor Mai 2001 sei er im Juni und September
2000 bei ihr gewesen. Als Diagnosen hat sie Bluthochdruck, Schmerzproblematik

durch Ulcus und Lumbago sowie Alkoholerkrankung festgestellt.

Der Klager hat hierzu erklart, er leide nicht an einer Alkoholerkrankung, die erhoheten Leberwerte resultierten aus der Einnahme von Acetylsalicylsure. Zu diesen medizinischen Unterlagen hat der Sachverstandige Prof. Dr. N. am 26. Februar 2002 dahingehend Stellung genommen, dass diese Befunde keine Veranlassung gaben, von seiner im Gutachten vom 03. Mai 2000 erhobenen Bewertung abzuweichen. Am 13. Juni 2002 hat der Sachverstandige dem Landessozialgericht mitgeteilt, der Klager konne die Wegstrecke von viermal 500 m tuglich in jeweils weniger als 20 Minuten zuracklegen.

Der Klager ist vom Senat auf die Vorschrift des [ 109](#) Sozialgerichtsgesetz  SGG  hingewiesen worden.

Im Erorterungstermin vom 21. September 2001 hat der Klager erklart, Busfahrer sei die qualifizierteste Arbeit gewesen, die er ausgebt habe. Diesen Beruf habe er aufgeben massen, da er nicht mehr dauernd habe sitzen konnen. Seine Angabe im Formular der Beklagten, hierfur hatten personliche Grunde vorgelegen, sei unzutreffend. Die Ausbildung zum Busfahrer habe darin bestanden, dass er beim VEB Kraftverkehrsbetrieb P. den entsprechenden Fhrerschein und die Berechtigung zum Personentransport ablegte. Die Ausbildung habe ungefhr ein Vierteljahr gedauert.

Wegen des Sachverhalts im brigen wird auf die gewechselten Schriftstutze sowie die Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mandlichen waren.

Entscheidungsgrunde:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und somit insgesamt zulssig.

Sie ist jedoch nicht begrundet. Der Klager hat weder Anspruch auf Gewahrung einer Rente wegen Berufsunfahigkeit gem  43 Sozialgesetzbuch  Gesetzliche Rentenversicherung  in der Fassung vor dem 01. Januar 2001 (SGB VI a. F.) noch auf Rente wegen Erwerbsunfahigkeit gem [ 44 SGB VI](#) a. F.

Nach [ 43 SGB VI](#) a. F. haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit, wenn sie berufsunfahig sind und weitere  beitragsbezogene  Voraussetzungen erfllen. Berufsunfahig sind Versicherte, deren Erwerbsfahigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hlfte derjenigen von krperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fahigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tatigkeiten, nach denen die Erwerbsfahigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tatigkeiten, die ihren Krften und Fahigkeiten entsprechen und ihnen unter Bercksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufsttigkeit zugemutet werden knnen ([ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a. F.).

Der Klager ist hiernach nicht berufs unfahig. Er kann Tatigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm sozial und medizinisch zumutbar sind, noch vollschichtig ausfuhren.

Ausgangspunkt der Beurteilung der Berufs unfahigkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorfubergehend vollwertig ausgefuhrt versicherungspflichtige Beschaftigung oder Tatigkeit (Bundessozialgericht – BSG – SozR 2200 – § 1246 Nrn. 53, 94, 130). Moglicher Beruf des Klagers ist hiernach derjenige eines Geschirrspalers. Der Klager, der niemals eine regelrechte Berufsausbildung durchlaufen hatte, hat diese Tatigkeit zuletzt ausgefuhrt.

Selbst wenn jedoch, dem Vortrag des Klagers entsprechend, die Tatigkeit als Busfahrer tatsachlich aus gesundheitlichen Grunden aufgegeben worden ware und diese moglicher Beruf geblieben ware, ergabe sich keine andere Beurteilung. Dabei handelt es sich aufgrund der ca. dreimonatigen Ausbildung um eine AnlernTatigkeit der unteren Ebene.

Nach [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a. F. namlich konnen Versicherten grundsatzlich solche Tatigkeiten zugemutet werden, die in ihrer Wertigkeit dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (BSG [SozR 3-2200 – § 1246 Nr. 50](#) m. w. N.).

Nach dem vom BSG zur Bestimmung dieser Wertigkeit entwickelten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe in vier Gruppen eingeteilt, namlich die des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des "angelernten" Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des "ungelernten" Arbeiters (Einarbeitung bzw. Einweisung von weniger als drei Monaten). Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas durfen Versicherte, ausgehend von einer hiernach erfolgten Einstufung des bisherigen Berufes, nur auf die nachst niedrigere Gruppe verwiesen werden. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass der Klager beim Ausgangsberuf Geschirrspaler ohnehin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar ist, dass dies jedoch auch beim Ausgangsberuf Busfahrer der Fall ware, da die Ausbildung hierzu ca. drei Monate gedauert hat, es sich also um eine Anlernarbeit des unteren Bereiches mit der Folge gehandelt hat, dass ebenfalls eine Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt moglich ist.

Dementsprechend ist die vom Sozialgericht vorgenommene Verweisung des Klagers auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu beanstanden. Der Klager kann auf alle Tatigkeiten verwiesen werden, die er aufgrund seines korperlichen und geistigen Leistungsvermogens noch verrichten kann, wobei – im Gegensatz zu seiner Auffassung – die jeweilige Arbeitsmarktlage gema [§ 43 Abs. 2 Satz 4](#) 2. Halbsatz SGB VI a. F. ausdrucklich nicht zu berucksichtigen ist.

Demgema ist der Klager nicht berufs unfahig. Denn er kann, ausgehend von dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme, leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes im Wechsel der Haltungsarten noch vollschichtig verrichten. Der

Senat folgt insoweit den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. N. Dessen Feststellungen der ersten Instanz wurden durch die beigezogenen Befundberichte nochmals bestätigt. Diese haben gezeigt, dass sich seit Mai 2000 keine gravierende Veränderung im Gesundheitszustand des Klägers ergeben hat, dass dieser sehr unregelmäßig in ärztlicher Behandlung und dabei keine Verschlechterung festzustellen ist.

Somit kann der Kläger erst recht keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten. Dazu nämlich wäre nach [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) a. F. Voraussetzung, dass der Kläger wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande wäre, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Auch dies ist nach den medizinischen Feststellungen nicht der Fall.

Der Kläger kann Arbeitsstellen auch aufsuchen, denn der Sachverständige Prof. Dr. N. hat erhebliche Einschränkungen der Gehfähigkeit nicht beschrieben. Die Lage des Arbeitsmarktes ist ebenso wie ein Grad der Behinderung nach dem SGB IX der nach völlig anderen Kriterien und insbesondere nicht in Bezug auf die tatsächliche Möglichkeit der Berufsausübung festgestellt wird nicht zu berücksichtigen.

Daher kann dem Kläger auch keine Rente wegen Erwerbsminderung nach [Â§ 43 SGB VI](#) in der seit 01. Januar 2001 geltenden Fassung gewährt werden, denn er ist noch nicht einmal teilweise erwerbsgemindert. Nach [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Voraussetzung kann notwendigerweise bei einem vollschichtigen Leistungsvermögen nicht vorliegen.

Die Berufung musste daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024